Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss zur Durchführung der Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden im Rahmen der Bodenbevorratung zu einem interkommunalen Gewerbegebiet

Präambel

Mit Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung, der Interessenausgleichsvereinbarung, der Gebietsund Kaufpreisfestlegung durch den Landkreis Kassel, die Stadt Kassel und die Gemeinde Calden wurde die Hessische Landgesellschaft mbH mit der Durchführung der Bodenbevorratung zur Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Calden zu einem interkommunalen, luftfahrtaffinen Gewerbegebiet beauftragt. Die Zustimmung zur Bodenbevorratung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung liegt vor.

Zur Optimierung der Kommunikation und zur Vereinfachung von Abläufen im Projekt bilden die Auftraggeber (AG) der Bodenbevorratung Landkreis Kassel, Stadt Kassel und Gemeinde Calden einen ständigen Lenkungsausschuss (LA) mit eigener Geschäftsstelle.

Jede Gebietskörperschaft entsendet jeweils eine/n bevollmächtigte/n, ständige/n Vertreter/in in den LA. Darüber hinaus entsenden auch das Land Hessen und die Flughafengesellschaft Kassel mbH jeweils eine/n entsprechende/n bevollmächtigte/n ständige/n Vertreter/in in den LA. Die ständigen Mitglieder des LA benennen jeweils eine/n Stellvertreter/in. Die Vertretungsvollmachten der ständigen Mitglieder und deren Vertreter sind bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Der LA strebt eine möglichst einvernehmliche Projektentwicklung an. Sollte das Einvernehmen in bestimmten Situationen zwischen den LA-Mitgliedern nicht hergestellt werden können, so wird hierüber abgestimmt. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Entscheidungen können mit einfacher Mehrheit umgesetzt werden.

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des LA. Die Gesamtverantwortung der AG für die Bodenbevorratung bleibt davon unberührt.

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit, Geschäftsstelle

- 1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Belange des Projektes, insbesondere für die Bereiche
 - Grundstückssicherung,
 - Bauleitplanung,
 - Bodenordnung,
 - · Erschließung und
 - Vermarktung sowie f
 ür die
 - Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung des Gewerbegebietes.
- 2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Bodenbevorratung bis zur Abrechnung durch die HLG und Anerkennung der Schlussabrechnung der Maßnahme durch die AG.
- 3. Diese Geschäftsordnung wird durch den LA beschlossen und kann durch den LA geändert werden.
- 4. Die HLG fungiert als Geschäftsstelle des LA. Sitzungen finden am Sitz der Geschäftsstelle (Kassel) oder in begründeten Ausnahmefällen an einem der Verwaltungssitze der AG statt.

§ 2 Einladung zur Sitzung / Entscheidungsfindungsprozesse

- 1. Die Sitzungen des LA finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Bedarf kann von jedem LA-Mitglied sowie der Geschäftsstelle angemeldet werden. Entscheidungen können im Rahmen von Sitzungen oder als Abstimmungen im Rahmen von Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- 2. Zur Sitzung des Lenkungsausschusses wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich, postalisch oder in elektronischer Form auf Antrag eines LA-Mitglieds oder der Geschäftsstelle durch die Geschäftsstelle geladen.

§ 3 Tagesordnung

- 1. Die Tagesordnung des LA wird von der Geschäftsstelle vorgeschlagen.
- 2. Die Tagesordnung kann durch Vorschläge der LA-Mitglieder ergänzt bzw geändert werden.

§ 4 Abstimmungsverfahren

Beschlüsse des LA können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

- 1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des LA.
- 2. Schriftliche Abstimmung des LA im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelthemen.
- 3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen. z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Themas vorgenommen werden. Über die Dringlichkeit von Vorgängen entscheidet die Mehrheit der LA-Mitglieder oder die Geschäftsstelle.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- 1. Die Sitzungen des LA sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 2. Der LA ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.
- 3. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich LA-Mitglieder durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des LA vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist der Geschäftsstelle vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

- 1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des LA Mit der Einladung zur Sitzung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Themen, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.
- a) Wenn keine Abweichungsanträge vorliegen, fasst der LA seine Beschlüsse in offener Abstimmung.

- b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Sitzungsmitglieder als gefasst.
- c) Falls der LA nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten in geeigneter Form (schriftlich, zur Beschleunigung auch digital) eingeholt werden.
- 2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
- a) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des LA neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme der Geschäftsstelle mit ihrer Bewertung sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beizulegen.
- b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist von der Geschäftsstelle eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
- c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder von der Geschäftsstelle dokumentiert.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

- 1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des LA ist zu jedem Einzelvorgang zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.
- 2. Die Dokumentation der Beschlussfassung kann mittels Formblatt erfolgen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die sich in der Praxis als untauglich erweisen, so sind diese Regelungen durch jeweils zweckdienliche zu ersetzen.

Für den Landkreis Kassel
Für die Gemeinde Calden
Für das Land Hessen
Für die Flughafengesellschaft Kassel mbH
Für die Geschäftsstelle(HLG)